

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“
vom 14.12. 2015**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 2, 23 und 32 Abs. 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 3 und § 42 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 1 Abs. 1 Nr. 1 g der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.02.2016 (5-2636/15-III):

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Fauler See - Barssee“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 29,4 Hektar. Es besteht aus zwei Teilflächen (Fauler See; Barssee) und umfasst Flächen im

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Teltow-Fläming	Am Mellensee	Fernneuendorf	4
	Am Mellensee	Klausdorf	2
	Am Mellensee	Sperenberg	2

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1:10 000 mit der Blattnummer 1 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der in Anlage 2 Nummer 3 mit der Blattnummer 1 aufgeführten Liegenschaftskarte. In Anlage 3 ist eine Flurstücksliste über die betroffenen Grundstücke beigelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten und die Flurstückslisten können beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943

Luckenwalde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, Moore und Sümpfe, Moorwälder, Bruchwälder und Sandmagerrasen;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Grasblättriges Laichkraut (*Potamogeton gramineus*) Torfmoose (*Sphagnum fallax*, *S. fimbriatum*, *S. magellanicum*, *S. palustre*, *S. papillosum*, *S. squarrosum*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum seltener wild lebender Tierarten, insbesondere der Brutvögel, Amphibien und Libellen, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Kranich (*Grus grus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Kammolch (*Triturus cristatus*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*);
4. die Erhaltung von Hohlformen und Rinnen, die durch Ablaugungserscheinungen im Zusammenhang mit dem Sperenberger Salzstock entstanden sind sowie einer Toteishohlform mit einem charakteristisch ausgebildeten und intakten Zwischenmoor aus natur- und landeskundlichen Gründen;
5. die Erhaltung für die Luckenwalder Heide typischen Übergangs- und Schwingrasenmoore aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung langfristiger Entwicklungen;
6. die Erhaltung der Moorgewässer „Fauler See“ und „Barssee“ und ihrer Umgebungen mit einer vielfältigen durch Verlandungs-, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Moorgehölze und Moorwälder geprägten Naturausstattung wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des landesweiten/überregionalen Biotopverbundes als Trittsteinbiotop für Arten der dystrophen Gewässer, der Zwischenmoore und der Moorgehölze;

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Fauler See“ (DE 3846-303) (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

- a) oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea, dystrophen Seen und Teichen, Übergangs- und Schwingrasenmooren, als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
- b) kalkreichen Sümpfen mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davalliannae, Moorwälder, Birken-Moorwälder und Waldkiefern-Moorwälder als prioritäre Biotope („prioritäre Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
- c) Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4

Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 5. die Bodengestalt zu verändern, wie z.B. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der Wege, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, und außerhalb der Waldbrandwundstreifen zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
 11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 12. zu baden oder zu tauchen;

13. die Gewässer „Fauler See“ und „Barssee“ mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen; die bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen bleiben unberührt;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (wie zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und Bioabfällen) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Erstaufforstungen vorzunehmen;
25. zu kalken.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:
 1. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation in gesellschaftstypischen Anteilen eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
 - b) auf Mooren und in Moorwäldern keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen,
 - c) eine Nutzung nur einzelstammweise bis truppweise erfolgt,

- d) ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent des aktuellen Bestandsvorrates zu sichern ist, wobei mindestens fünf Stämme Altholz je Hektar mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß aus der Nutzung zu nehmen und dauerhaft zu markieren sind, in Jungbeständen ist ein solcher Altholzanteil zu entwickeln,
 - e) je Hektar mindestens fünf Stück stehendes Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden sowie liegendes Totholz im Bestand verbleibt,
 - f) Bäume mit Höhlen und Horsten nicht gefällt werden,
 - g) Neuaufforstungen unzulässig sind,
 - h) § 4 Absatz 2 Nummer 16, 17, 23 und 25 gilt;
2. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die rechtmäßige Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen und mit der Maßgabe, dass
- a) Fanggeräte und Fangmittel so eingesetzt oder ausgestattet werden, dass eine Gefährdung des Fischotters ausgeschlossen ist;
 - b) die Art und Weise der fischereilichen Nutzung des Barssees und des Faulen Sees in Hegeplänen zu regeln ist. Die Hegepläne sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen;
 - c) § 4 Absatz 2 Nummer 20 gilt; ausgenommen der in den Hegeplänen geregelte Fischbesatz;
 - d) die Nutzung grundsätzlich vom Boot bzw. von jeweils einer Landangelstelle am Barssee bzw. am Faulen See erfolgt. Die Angelstellen sind in der topografischen Karte Anlage 2 Nummer 2 dargestellt ; die Nutzung weiterer rechtmäßig bestehender Angelstellen bleibt unberührt und ist in den Hegeplänen darzustellen;
 - e) die Elektrofischerei nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.
 - f) § 4 Absatz 2 Nummer 17,19 und 25 gilt;
 - g) die Ausübung der Angelnutzung am Barssee unzulässig ist;
 - h) das Betreten von Röhrichten und Verlandungszonen unzulässig ist;
3. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) in den Übergangs- und Schwingrasenmoorflächen keine Jagd (ausgenommen der Nachsuche) stattfindet,
 - bb) die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
 - cc) die Jagd auf Wasservögel verboten ist,

- b) die Anlage von Kirtungen außerhalb der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz geschützten Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen zulässig bleibt. Im Übrigen bleiben Ablenkfütterungen, die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;
4. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 5. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, soweit sie den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht. Die Maßnahmen können durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan dokumentiert werden;
 6. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen ersetzt werden;
 7. die sonstigen auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse;
 8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen; darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 an Straßen und Wegen freigestellt;
 9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
 10. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung nach Anzeige gemäß § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde;
 11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:

1. durch geeignete Maßnahmen des Waldumbaus bzw. durch Reduzierung des Bestockungsgrades von Kiefernforsten im oberirdischen Einzugsgebiet des Moores sollen ausreichend hohe Grundwasserstände in den Moorbereichen gesichert bzw. wiederhergestellt werden;
2. durch Entkusselungen sollen der Offenmoorcharakter und überwiegend gehölzfreie Uferbereiche erhalten bzw. entwickelt werden;
3. durch partielle Mahd bzw. Entnahme des wasserständigen Röhrichts sollen konkurrenzschwache Arten der Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation eines mesotroph-dystrophen Gewässers erhalten bzw. entwickelt sowie der Wasserkörper in seiner derzeitigen Ausdehnung erhalten werden;
4. durch Nährstoffreduzierung soll ein geringerer Trophiegrad bzw. die Verbesserung der trophischen Situation der Gewässer erreicht werden;
5. durch Abfischung von Friedfischen bzw. Ergänzung des Raubfischbestandes soll ein natürliches Fischartengleichgewicht wieder hergestellt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 65 000 (in Worten: fünfundsechszigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (ggf. auch: Wiederherstellungsmaßnahmen) und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (insbesondere §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit §§ 29 Absatz 3 und 30 des Bundesnaturschutzgesetzes), über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes), sowie über Horstandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) in Verbindung mit § 54 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

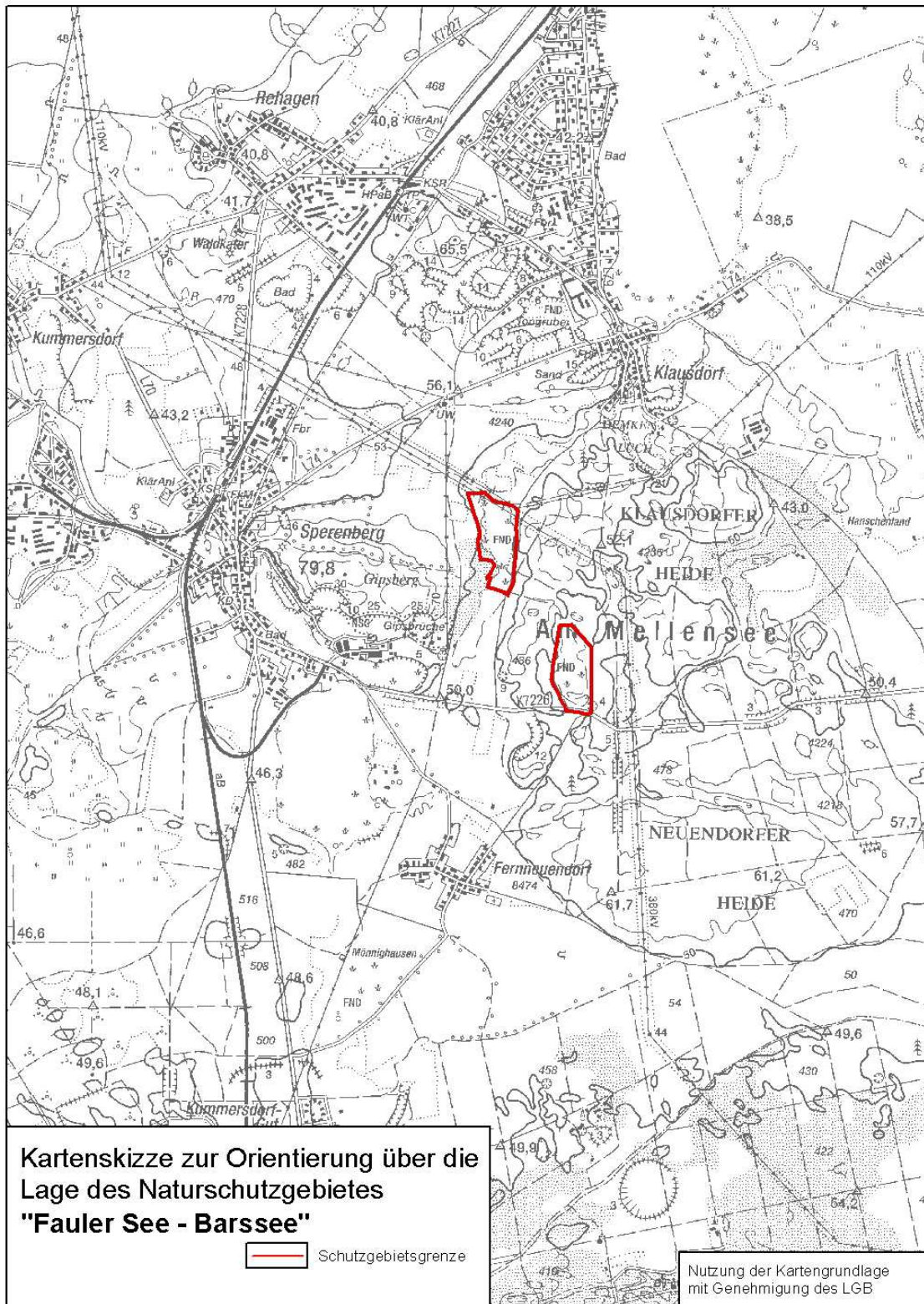
Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach der Verkündung schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

Inkrafttreten, (Außerkräftreten)

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“ vom 09. Dezember 2002“ und die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barssee“ vom 09. Dezember 2002“ veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 39 vom 09. Dezember 2002 außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)



1. Übersichtskarte Maßstab 1: 25 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

2. Topografische Karten Maßstab 1: 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

3. Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 4 000

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur		Unterzeichnung
1	Ferneuendorf	4		Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015
	Klausdorf	2		
	Sperenberg	2		

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“

Landkreis Teltow-Fläming:			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Am Mellensee	Fernneuendorf	4	15, 16, 17
Am Mellensee	Klausdorf	2	171, 172, 173, 174, 175, 178, 327 tw, 334, 335, 336, 338
Am Mellensee	Sperenberg	2	108 tlw, 112, 113 tlw, 317 tlw